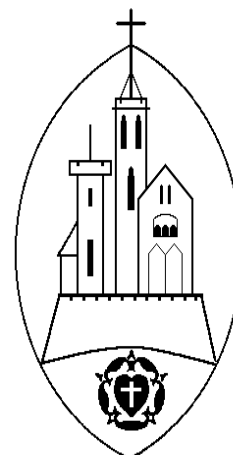


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Bericht des Landesbischofs zur Herbsttagung der Landessynode	201
Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht „Bekennen und Bekenntnis“	209

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Ordnung des Thüringer Bibelwerkes vom 21. Oktober 2003	209
--	-----

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	211
Freie Mitarbeiterstellen	213
Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen	214

Bericht des Landesbischofs

Bekennen und Bekenntnis

Die Treue zur verbindlichen Tradition und die gegenwärtige Verantwortung für die angemessene Gestalt der Kirche

0. Lassen Sie mich mit einer Geschichte beginnen, die sich im Jahre 1933 zugetragen hat. Ein nationalsozialistisch begeisterter Vikar kam zu seinem zuständigen Generalsuperintendenten nach Stettin und grüßte zackig: „Heil Hitler, Herr Generalsuperintendent.“ Daraufhin antwortete der beherrscht: „Gelobt sei Jesus Christus...“ Die Fort-

setzung, die sich an dieser Stelle und bei diesem Gruß gehört hätte: „...in Ewigkeit. Amen“, blieb vermutlich aus. Erstaunlich ist daran nicht das Heilsverlangen und Heilsversprechen, das im Hitlergruß zum Ausdruck kam. Das teilten damals sehr viele in unserem Volk, auch in unserer Kirche. Verblüffend bleibt der Rückgriff auf den anderen Gruß durch den älteren evangelischen Theologen. Denn dieser Gegengruß galt eigentlich als konfessionell katholisch und war im evangelischen Raum nicht üblich. In dieser Zeit aber nahm er mit dieser geprägten Wendung vorweg, was dann die Barmer Theologische Erklärung 1934 in ihrer ersten These sagte: „Jesus Christus... ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.“ – In der Entscheidungssituation, in der es nur ein klares Nein und ein klares Ja geben konnte, wo die Fundamente des Glau-

bens sichtbar werden und tragen mußten, ließ sich das lutherische *solus Christus* – allein Christus – am besten durch die Übernahme eines Grußes unserer Glaubensgeschwister ausdrücken.

1. Zur kirchenpolitischen Situation

Nun sind wir zur Zeit nicht in dieser Weise akut gefährdet durch eine politische Heilslehre, die mit „groß“ Macht und viel List“ nach den Herzen der Menschen greift und zugleich das Leben vieler Mitbürger bedroht. Dennoch werden wir bedenken müssen, wann, wie wir auf unseren Fundamenten bauen. Denn jeder Bau, der neu errichtet werden soll, muss seinen (Bau-)Grund prüfen: Besteht dieser aus tragendem, belastbarem Felsen oder doch nur aus lockerem, fließendem, also trügerischem Sand?

1.1 Zur kirchenpolitischen Situation in Thüringen:

Die angestrebte Föderation (nicht Fusion!) der ELKTh mit der EKKPS, deren Architektenplan¹ auf dieser Synode vorgelegt werden soll, ruft die Frage hervor, ob und wie diese neue kirchliche Organisation zwischen einer lutherischen Kirche und einer Mitgliedskirche der UEK das lutherische Bekenntnis der ELKTh berührt, verändert oder unangetastet lässt. Meine Aufgabe besteht hier nicht darin, den Sinn und die Vorteile der Föderation vorzustellen. Das geschieht in einem anderen Tagesordnungspunkt. *Hier soll vor allem die Frage geprüft werden, ob der Bekenntnisstand unserer Landeskirche die Föderationspläne ausschließt.*

Dabei sollen die theologischen Überlegungen eben nicht vorschnell mit finanziellen und strukturellen Gesichtspunkten vermischt werden. Diese Frage aber, ob sich eine unierte Kirche mit einer lutherischen in einer Föderation verbinden kann und darf, ohne dass dabei der jeweilige Bekenntnisstand berührt wird, ist mir von sehr verschiedener Seite gestellt worden. Konkret geht es dabei um die Frage, ob Absatz eins und zwei des grundlegenden Paragraphen eins unserer Verfassung verletzt werden. Dort heißt es: „(1) Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.“ „(3) Der Bekenntnisstand kann nicht durch Gesetzgebungsakt geändert werden.“² Diese Frage erfordert eine nicht ganz

einfache theologische Prüfung. Um sie zu beantworten, erfordert dies leider auch etwas Geduld bei Hörer und Hörerinnen, sich auf solche Gedankengänge einzulassen.

1.2 Zur kirchenpolitischen Situation in der VELKD und der EKD:

Ähnliche theologische Fragen stellen sich auch auf der Ebene der deutschen evangelischen Kirchenbünde. Gegenwärtig wird diskutiert, ob nicht die VELKD künftig innerhalb der EKD ihre Aufgaben weiterführen und erfüllen könnte. *Auch hier ist zu bedenken, ob solchen Plänen aufgrund des lutherischen Bekenntnisses widersprochen werden muß oder nicht.* Bischofskonferenz und Kirchenleitung der VELKD haben am 11. Oktober 2003 einerseits beschlossen, dass die VELKD als Kirche weiterbestehen wird. Das Kirchenamt der VELKD jedoch soll andererseits in geeigneter und fairer Weise in das Kirchenamt der EKD integriert werden. Dabei muss weiterhin genuin lutherische Theologie vertreten und entwickelt werden, aber die Zusammenarbeit und die Arbeitsteilung der Mitarbeiter soll selbstverständlicher und enger werden als bisher. Das aber ruft die Frage hervor, welche Organisationsform dem lutherischen Bekenntnis der VELKD und der in ihr zusammengeschlossenen Kirchen am besten entspricht – auch wenn knapper werdende Mittel Konzentration nahelegen. Zugleich ist unverkennbar, dass sich in diesem Prozess auch die EKD und ihre Gremien verändern werden, ja auch verändern müssen.

1.3 Beide Prozesse fallen zeitlich nicht zufällig zusammen. Sie werfen ähnliche theologische Fragen auf und drängen zu ähnlichen Antworten, auch wenn man beide Prozesse nicht gleichsetzen kann und darf.

2. Bekennen, Bekenntnis und Bekenntnisse

2.1 Grundfunktionen des Bekennens und eines Bekenntnisses

Die Grundfunktionen des Bekennens und eines Bekenntnisses lassen sich grob in drei Grundfunktionen beschreiben.

- a) Mit dem Bekenntnis „Jesus ist der Herr“ (Kyrios Iesus 1. Kor 12,3) lobt und preist die frühe Gemeinde in Korinth Gott. Er hat sich in Jesu Leben, Wirken und Geschick offenbart. Dieses Bekenntnis tendiert dazu, in kurzer Zeit, mit reicher Fülle und durch viele Bilder ausgesprochen zu werden, auch gesungen zu werden. Anlass dieses Bekenntnisses ist der Gottesdienst. Wir kennen ebenfalls das gemeinsame öffentliche Bekenntnis im Gottesdienst durch das laut von der Gemeinde gesprochene Apostolische Glaubensbekenntnis, an dessen Stelle an hohen Feiertagen häufiger das Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel tritt. Auch andere Kurzformeln des Glaubens aus unserer Zeit wie persönlich formulierte

¹ Wir unterscheiden die erste Phase einer „Bleistiftskizze“, die wir in der Frühjahrssynode 2003 vorgelegt haben mit der Frage, sollen und können wir diese genauer ausarbeiten, von der zweiten Phase eines „Architektenentwurfs“, in der die Grundstruktur der Föderation ausgearbeitet wurde, und von der dritten Phase, in der die „Bauzeichnungen“ zu fertigen sind, in denen die Einzelheiten der Bauausführung zu bestimmen sein werden.

² Natürlich werden der Vertrag und die Grundordnung einer Föderation den Bekenntnisstand der Gemeinden der ELKTh

und den der ELKTh selbst ausdrücklich „unberührt bleiben lassen“. Dennoch soll dieser Vortrag die Ausfüllung dieses Rechtssatzes theologisch beschreiben.

Glaubenszeugnisse haben im Gottesdienst ihren Platz und können dazu ermutigen, die eigene Überzeugung und die eigenen Erfahrungen mit Gott in Jesus Christus glaubwürdig zu formulieren.

- b) Mit dem altkirchlichen Symbol des Fisches³ (I, Ch, Th Y, S = Jesus, Christus, Gottes Sohn, Heiland) oder dem späteren des Kugelkreuzes⁴ erkennen sich Christen untereinander, sie belehren sich gegenseitig mit Hilfe solcher Symbole und sie belehren die Neuaufgenommenen über die Inhalte des Glaubens. Sie fassen das Evangelium (später die Heilige Schrift) für sich so zusammen (Katechismen). Anlass dieses Bekenntnisses ist die gegenseitige Begegnung von Christen und der Unterricht von Täuflingen.
- c) Mit dem Bekenntnis „Jesus ist der Herr“ (oder dem Kugelkreuz) wird direkt oder indirekt auch der Anspruch anderer „Herren“ abgewehrt. Christen können nicht dem einen Herren und zugleich weiteren Mächten und Gewalten gehorchen. Anlass dieses Bekenntnisses ist im Notfall auch die Auseinandersetzung zwischen rechtem Glauben und Irrlehre, bzw. die Bezeichnung des Andersseins in einer nichtchristlichen Umgebung. - Im schlimmsten Fall dient das Bekenntnis zur Bezeugung der Wahrheit, so wie wir sie erkannt haben, und zur Abgrenzung von innerchristlicher Irrlehre.
- d) Die verschiedenen Anlässe für Bekenntnisse lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen. Ein Beispiel dafür ist der Brauch, das Apostolische Glaubensbekenntnis gemeinsam zu sprechen. Wir würden diesen Brauch heute, wie ich es soeben getan habe, der ersten Funktion, also dem Lob Gottes, zuordnen. Diese Sitte ist aber keineswegs so alt, wie sie scheinen mag. Diese liturgische Praxis geht erst auf die Zeiten zurück, als 1933 ein Leipziger Philosophieprofessor sein Deutschapostolikum als Ersatz für den „alten, bewährten Glauben“ anbot. Der Pfarrersohn Ernst Bergmann meinte ihn damals für die deutsche Christen, also für eine national begeisterte Mehrheit neu, arisch und heldisch, formulieren zu dürfen. Dagegen bezeugten bekennende Gemeinden in Deutschland ziemlich spontan ihre Treue zum altchristlichen Text und ihre Abwehr solcher braunen Versuche durch das laute Mitsprechen. Von daher müssten wir es eher der Funktion c) zuordnen. Gemeinsames Singen und Beten hatte schon immer etwas mit Protest, nämlich dem Bekenntnis zur Wahrheit jenseits von Mehrheitsmeinung und Opportunität zu tun.

2.2. So verschieden die Anlässe zum Bekenntnis sind, so verschieden sind die Textsorten, die als Bekenntnisse bzw. als Bekenntnisschriften gebraucht wurden. Sie rei-

chen von den Glaubensformeln des Neuen Testaments⁵ über die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen⁶ bis zu den verschiedenartigen Bekenntnisschriften der Reformationszeit⁷: Während die einen nach Bedarf auch als gemeinsamer Text im Gottesdienst gesprochen werden können, die anderen im Unterricht ihren festen Platz hatten, sind weitere nur als Verständigungs- und Abgrenzungsdokumente in ihrer jeweiligen Frontstellung gegen falsche oder mißverständliche Lehre verstehbar⁸. Es gibt keinen (christlichen) Glauben, der wortlos (und damit inhaltslos) gelebt und verwirklicht werden kann. Die Formulierung des Glaubens und d.h. des Glaubensbekenntnisses kann sehr knapp oder ausgedehnt sein, sie kann in der Alltagssprache gehalten sein oder uralte Tradition aufnehmen. Jede Bekenntnisformulierung aber hält zu ihrer Zeit und für ihre Zeit fest, was der einzelne Christ und die versammelte Gemeinde zum Lob Gottes, zur Erklärung des Glaubens oder zur Abgrenzung von anderem Glauben aussprechen. Allerdings reicht das reine Aufsagen der überlieferten Texte nicht aus. Das macht besonders schön eine Geschichte aus der alten Kirche deutlich: Im fünften Jahrhundert wurde ein Papagei in Antiochia berühmt. Denn er sang ein Bekenntnis aus der Abendmahlsliturgie sogar mit Zusätzen, die den Orthodoxen der Zeit als ketzerische Abweichung galten. Er nahm also, wenn Sie so wollen, Partei im Streit um das richtige Glaubensbekenntnis. Aber die Wiederholungen eines abgerichteten Vogels werden nicht bedeutsamer, je kunstvoller und häufiger er sie wiederholt. „Der Papagei hat etwas aufzusagen; aber er

⁵ Vgl, etwa Römer 10,9: „Denn wenn du mit deinem Munde bekennt, daß Jesus der Herr ist, und in deinem Herzen glaubst, daß ihn Gott von den Toten auferweckt hat, so wirst du gerettet.“

⁶ Apostolisches Glaubensbekenntnis (Die Namen wechseln: Romanum, „das Credo“ oder auch nur schlicht „der Glaube“), das Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel und das sog. Athanasianum, das gegen die arianische Ketzerei gerichtet war.

⁷ In der Lutherischen Bekenntnisschriften bzw. dem Konkordienbuch von 1580 ist eine Fülle von Textsorten enthalten, die verschiedene Anlässe bzw. Gegner, verschiedenen Zielgruppen und verschiedene Intentionen verfolgen. Manche davon, wie die Katechismen stellen nach wie vor auch dem Nichttheologen zugängliche Texte dar, wie etwa die beiden Katechismen Luthers. Andere sind vor allem Gegenstand der theologischen Lehre wie das Augsburger Bekenntnis. Schließlich finden sich dort Erklärungen, die die Lehrdifferenzen zwischen Katholiken und Evangelischen bzw. zwischen Lutheranern und Reformierten aufnehmen, heute aber vor allem einen Gegenstand für Spezialisten darstellen.

⁸ So besonders das dritte altkirchliche Bekenntnis, das Athanasianum, das bezeichnenderweise mit einem Vorspruch beginnt: „Wer da will selig werden, der muß für allen Dingen den rechten christlichen Glauben haben ...“ (BSLK 29).

³ Nachgewiesen seit dem 2. Jahrhundert.

⁴ Nachgewiesen seit dem 6. Jahrhundert und seit der Bekennenden Kirche das Symbol evangelischer und bekenntnisgeprägter Jugendarbeit.

hat nichts zu sagen.“⁹ Der Tübinger Theologe Eberhard Jüngel, bei dem ich diese schöne Geschichte gefunden habe, schließt seinen Aufsatz mit den Worten:

„Bekenntnisse sind also kein Besitz für immer. Sie sind für die jeweilige Zeit und gehören zum *täglichen*

Brot...“¹⁰ Sie ermutigen den Einzelnen dazu, sich immer wieder neu auf die Erfahrung der Liebe Gottes einzulassen, die andere gemacht haben. Wer durch die überlieferten Bekenntnisse zu eigenen Erfahrungen kommt, wird diese in eigenen Worten wiedergeben und damit an andere weitergeben.

Darum müssen sich die Jüngerer jeweils fragen lassen, inwiefern sie zwei Aspekte verbinden: Die Treue zum Anfang des Glaubens an Jesus Christus und das die gegenwärtige Situation treffende Zeugnis.

2.3 Lutherische Kirche und Reformierte Kirche unterscheiden sich im Umgang mit den Bekenntnissen voneinander. Die lutherischen Kirchen gehen eher davon aus, dass die altkirchlichen Bekenntnisse und die Bekenntnisschriften der Reformationszeit tendenziell abgeschlossen sind und keiner Ergänzung bedürfen, der Bekenntnisstand lutherischer Kirchen also hinreichend festgelegt ist. Wenn damit gemeint ist, dass die lutherischen Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts die gemeinsame Grundlage aller lutherischen Kirchen in der Welt sind, dann könnte dies seinen guten Sinn haben und behalten. Wenn damit aber das eigene Bekennen in der Gegenwart verhindert oder erschwert wird, dann möchte ich solchen Tendenzen deutlich widersprechen.

Die reformierten Kirchen schließen die Ergänzung durch neue Bekenntnisse aus aktuellem Bekennen heraus nicht aus und halten die jeweilige Synode für das gegebene Gremium, solche neuen Bekenntnisse anzunehmen. Dabei gilt natürlich auch für diese neuen Bekenntnisse, dass sie Auslegung des Evangeliums von Jesus Christus und damit der Heiligen Schrift sein müssen.

Ein gutes und hilfreiches Beispiel für aktuelles Bekennen auf den Grundlagen des lutherischen und des reformierten Bekenntnisses stellt die Barmer Theologische Erklärung von 1934 dar.

Die Synode von Barmen hat in einer Situation, in der es um die Identität des christlichen Glaubens angesichts von nationalsozialistischen Irrlehren ging - innerhalb und außerhalb der Kirche -, gemeinsame Einsichten von reformierten und lutherischen Christen formuliert. Sie wollten die Ehre und die Einzigartigkeit Gottes bezeugen, des Gottes, den wir durch Jesus Christus kennengelernt haben. Sie hielten die Grundsätze der Gemeindeleitung fest,

bestimmten das angemessene Verhältnis der Gemeinde zum Staat und stellten dessen Aufgabe heraus. Das diente unseren Kirchen der Abgrenzung von verführerischer Irrlehre.

Insofern gehört die Theologische Erklärung von Barmen als Lehräußerung von legitimierten lutherischen Vertretern zur verbindlichen Auslegung der Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts unaufgebar dazu. Treue zu den lutherischen Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts kann es nach meiner Auffassung nicht geben, wenn wir in Deutschland nicht zugleich bedenken und festhalten, was unsere Väter und Großväter, unsere Mütter und Großmütter, im 20. Jahrhundert bekennen mussten und durften. *Die ELKTh hat die Barmer Theologische Erklärung darum in mehreren Akten für sich angenommen und in Geltung gesetzt – nicht gegen oder abgesehen von den lutherischen Bekenntnissen des 16. Jahrhunderts, sondern in der Verpflichtung, Wegemarken unserer Zeit im Blick zu behalten.*¹¹

2.4. Wie stehen nun Bibel und Bekenntnis zueinander?

Wenn wir so nach der Zuordnung von Heiliger Schrift und den (lutherischen) Bekenntnissen fragen, dann gibt es eine eindeutige Zuordnung und Unterordnung der Bekenntnisse unter die Bibel. Altes und Neues Testament zeugen von den großen Taten Gottes und überliefern uns so das Evangelium in der Schrift. Die Bekenntnisse wollen in kurzer und knapper Form je für ihre Zeit dieses Evangelium auf eine kurze Formel bringen. Sie stellen also die an der Bibel überprüfbare und dann verbindliche Auslegung der Schrift dar. Sie sind das, solange sie nicht widerlegt bzw. als unzureichend oder ergänzungsbedürftig erkannt sind. Diese Zuordnung haben die reformatorischen Väter in einer alten Formel ausgedrückt: Danach ist die Bibel *norma normans* (normierende Norm, sozusagen der Urmeter) während die Bekenntnisse als Auslegung der Bibel *norma normata* (normierte Norm: Zollstock) sind.

Jede der überlieferten Formulierungen wird aber immer wieder in neue Situationen hinein übersetzt werden müssen. „Kyrios Iesus“ musste aus dem Griechischen übertragen werden: „Herr ist Jesus“. Und die Frage: „Verstehst Du auch, was du liest?“ (Apg 8,30) muss nicht nur über der Schrift gefragt werden, sondern auch bei den überlieferten Bekenntnissen.

Bibel und Bekenntnis sind je aus ihrer Zeit heraus so zu interpretieren, dass die Herausforderung für unsere Zeit erkennbar wird. Das bedeutet, dass die reine Wiederholung nicht ausreicht. Wie der biblische Text seine heutige Bezeugung in der Predigt finden soll, ist Bekenntnistreue nicht ohne das aktuelle Bekennen zu haben.

⁹ Auf diese Geschichte verweist E. Jüngel, *Bekennen und Bekenntnis*, in: *Theologie in Geschichte und Kunst*. FS Walter Elliger, 1968, 94-105, 94

¹⁰ a.a.O. 105. Damit verweist Jüngel auf das Vaterunser.

¹¹ Mir macht etwas Mühe, dass die Barmer Theologische Erklärung gelegentlich in einem Atemzug als Autorität zitiert wird, ihr aber zugleich der Bekenntnisrang vehement bestritten wird.

3. *Die strukturellen Veränderungen und das lutherische Bekenntnis*

3.1 Das lutherische Bekenntnis schreibt keine bestimmte als die allein evangeliumsgemäße Kirchenordnung vor. Im Augsburger Bekenntnis heißt es Artikel 7: „Es wird auch gelehrt, daß allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muß, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Denn *das genügt zur wahren Einheit* der christlichen Kirche, daß das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden.“¹² Das ist eine sehr offene Formulierung. Aber es entspricht auch der Vielfalt der Gemeindeordnungen, die das Neue Testament erkennen läßt:

- von den geistbegabten Gemeinden des Paulus in Korinth und Rom,
- über die geschwisterliche Gemeinde des Johannes-evangeliums
- bis zu den stärker hierarchisch gegliederten Gemeinden, die der erste und der zweite Timotheusbrief und der Brief an Titus uns vor Augen haben.

Diese urchristlichen Gemeinden unterschieden sich erheblich. Ihre Zeugnisse stellen von daher bis heute einen unerschöpflichen Vorrat an Ideen und Anregungen für die Gestaltung von Gemeinde und Kirche dar. Eine verpflichtende Uniformierung von Kirche gibt es nach unserer Erkenntnis weder im NT noch in den lutherischen Bekenntnisschriften. Das Augsburgische Bekenntnis konnte daher auch als wahrhaft ökumenisches Dokument bezeichnet werden, weil es lediglich Mindeststandards definiert. So kann auch unsere eigene Kirchenverfassung mit ihren synodalen¹³, kollegialen¹⁴ und personalen¹⁵ Elementen nicht für alle anderen Kirchenverfassungen verpflichtend gemacht werden, aber zu anderen Zeiten, in anderen Ländern, unter anderen Umständen kann und darf sich das Volk Gottes andere Ordnungen geben. Wir werden sie (nur) an der Evangeliumsverkündigung (und ihrer Zusammenfassung in den altkirchlichen Bekenntnissen) und den Sakramenten messen und wiedererkennen. Unmittelbar aus Schrift und Bekenntnis können also nur wenige Elemente von Ordnung, Struktur und Form kirchlichen Lebens abgeleitet werden. So darf und muss unter

neuen Umständen geprüft und entschieden werden, welche Form von Kirche und kirchlichem Zusammenschluss am besten geeignet ist, „durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen VI).

3.2 *Kirchenordnung und Bekenntnis-Theologie*

In den Auseinandersetzungen um die organisatorische Veränderung der VELKD gab es nun zeitweise auch unter lutherischen Bischöfen die Vorstellung, man könne mit Bezug auf CA VII einen Bereich von bekenntnisneutralen Regelungsmaterien an die EKD delegieren und einen anderen Bereich bekenntnisgebundener Sachverhalte innerhalb der VELKD beibehalten. (Dabei war der Umfang dieses „Kerns“ allerdings immer heftig umstritten.) Diese Unterscheidung nahm jedoch zwei miteinander verbundene Phänomene nicht wahr:

a) Lutherisches Bekenntnis und lutherische Theologie wie sie etwa im Kleinen und großen Katechismus, aber auch im Augsburgischen Bekenntnis besonders gut zum Ausdruck kommen, wollten und wollen nicht einen Spezialbereich christlich-kirchlichen Lebens regeln, alles andere aber anderswoher beziehen. Im Gegenteil, sie haben das Ganze des christlichen Glaubens immer wieder formuliert. Sie fassten zusammen, was sie als Evangelium in der Schrift gehört und erkannt haben. Davon wird vieles mit anderen Zeugnissen des Glaubens – „Gelobt sei Jesus Christus...“ – zusammenstimmen und ihm in keiner Weise widersprechen. Anderes bringt für uns auf den Punkt, was uns der zentrale Ausdruck christlichen Glaubens ist und daher in keiner Weise aufgegeben werden kann.

Die sächsische Nachbarsynode hat sich im Frühjahr dieses Jahres dem gleichen Thema gestellt: „Lutherisch glauben und bekennen“¹⁶ bzw. „Lutherische Kirche, was ist uns wichtig?“¹⁷ Beide Vorträge in der Synode stimmten darin überein: Unter den heutigen Bedingungen muss das Eine verstanden und zur Geltung gebracht werden: die Rechtfertigung des Menschen allein aus Glauben, allein aus Gnaden, allein in Jesus Christus. Das haben und erkennen wir allein aus der Schrift. Dies ist der eigentliche Mittelpunkt lutherischen Bekennens und lutherischer Theologie. Diese muss aber unter den Herausforderungen einer Welt ausgedrückt und verständlich gemacht werden, die gerade nicht mehr die der Frühen Neuzeit ist und sich nicht mehr mit Ablaßhandel und Heiligenverehrung abgibt – jedenfalls nicht vordergründig.

b) Für Predigt und Theologie gilt der schöne Satz des Paulus aus 1Thess 5,21: „Prüft aber alles, und das Gute behaltet.“ Alles, was wir heute miteinander in der Gesellschaft klären müssen, z.B. die Würde des menschlichen Lebens an seinem Anfang und an seinem Ende, aber auch die friedensethischen Fragen des angemessenen Umgangs

¹² CA VII in der deutschen Fassung des Evangelischen Gesangbuchs (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen), 21995, 1567

¹³ Kreissynode, Landessynode, VELKD-Generalsynode, EKD-Synode

¹⁴ Gemeindeglieder, Vorstand der Kreissynode, Landeskirchenrat, Kirchenleitung der VELKD, Rat der EKD.

¹⁵ Vorsitzende(r) des GKR, Pastorin/Pfarrer, Superintendent(in), Bischof

¹⁶ So der Vortrag von Christoph Marksches.

¹⁷ So der Vortrag von Peter Meis.

mit dem Terror oder die Probleme sozialer Gerechtigkeit und des Generationenvertrages lassen sich grundsätzlich nicht ohne Rückbezug auf das axiomatische biblische Menschenbild klären. Wir haben von daher zwar keine fertigen Rezepte für die drängenden politischen Fragen unserer Gegenwart, wohl aber Kriterien für die Urteilsbildung.

Gleiches gilt für die Gestaltung kirchlicher Ordnung und kirchlichen Lebens. Auch hier gibt es nichts, von den Wahlen für die Gemeindekirchenräte bis zur Lebensordnung, vom Finanzierungsgesetz bis zum Gesangbuch und zur Agende, was nicht der theologischen Prüfung unterliegt.

Dieses hat der Theologische Ausschuss der VELKD in einer entscheidenden Phase der Debatte im Frühjahr dieses Jahres sehr deutlich herausgestellt. Er geht davon aus, dass es in Kirchenordnungen keine theologie- bzw. bekenntnisneutralen Sachgebiete gibt, die einer Prüfung entzogen werden könnten. Das entspricht der gemeinsamen gesamtevangelischen Erkenntnis wie sie in der 3. These von Barmen ausgedrückt wurde: „Sie [die Kirche] hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein [Jesu Christi] Eigentum ist ...“.

Ob allerdings alle fraglichen Sachgebiete wie z.B. das Pfarrerdienstrecht so eindeutig konfessionell bekenntnisbestimmt sind, dass sie innerhalb der evangelischen Kirchen in Deutschland nicht doch gemeinsam geregelt werden können, ist strittig und mit der Erkenntnis des Theologischen Ausschusses der VELKD noch keineswegs beantwortet. Ich selbst bezweifle das in hohem Maße, denn die Gestaltung der Dienstverhältnisse der Pastorinnen und Pfarrer ist in den lutherischen Kirchen der Welt unglaublich verschieden, z.B. zwischen der lutherischen Kirche in den USA und den lutherischen Kirchen Deutschlands. Ich hoffe und wünsche, dass die evangelischen Kirchen in Deutschland an dieser Stelle dann gemeinsam weiter kommen, wenn wir ein einheitliches Ordinationsverständnis beschrieben haben. Dem Theologischen Ausschuss der VELKD ist zu wünschen, dass er diese Aufgabe in absehbarer Zeit lösen kann. Ganz einfach ist sie nicht.

3.3 Das Votum des Theologischen Ausschusses der VELKD habe ich in Bezug auf die Strukturveränderungen zwischen der EKKPS und der ELKTh sowie zwischen EKD und VELKD so zusammengefasst: *Durch geeignete Institutionen muss ein Initiativ-, ein Gestaltungs- und Prüfungsrecht verwirklicht werden.* Diese Rechte erlauben, auf der Grundlage lutherischer Tradition Herausforderungen der Gegenwart zu bestehen und das uns anvertraute Evangelium in der jeweiligen kirchlichen Struktur zur Geltung zu bringen. Das gilt für beide Veränderungen, an denen wir Thüringer beteiligt sind:

a) Die Föderation aus EKKPS und ELKTh beläßt den Teilsynoden der beiden Kirchen ein Prüfungsrecht in Bekennnisfragen nicht nur in der ersten Phase, sondern

auch auf unbegrenzte Zeit über 2008 hinaus. Dasselbe gilt für den jeweiligen Bischof und die ihm zugeordneten Gremien, in Thüringen also dem Superintendentenkonvent. Das Initiativ- und Gestaltungsrecht ergibt sich zum einen aus der unangetasteten Stellung der Gemeindekirchenräte und Kreissynoden. Sie werden durch die Strukturveränderungen als solche ihrerseits nicht verändert. (Das macht die Erläuterung der Föderation vor Gemeindegliedern, Pastorinnen und Pfarrern wie auf Kreissynoden so schwierig: Die angestrebten Veränderungen zielen vorwiegend auf eine besser eingerichtete Dienstleistung von Landeskirchenamt und Kirchenleitung. Dass aber beide gegenwärtig und künftig vor erheblichen Problemen stehen, kann eigentlich nur der wahrnehmen, der mit diesem Betrieb und seinen Schwachstellen täglich zu tun hat.) Auf Kirchenleitungsebene ergeben sich alle Rechte (zur Initiative, zur Gestaltung und zur Prüfung) aus der paritätischen Beteiligung beider föderierten Kirchen an den Leitungsorganen. *Diese drei Rechte erlauben es beiden Seiten, konstruktiv und kreativ auf die jeweiligen Traditionen zurückzugreifen und die neuen Herausforderungen unserer Zeit und unserer entkirchlichten Umgebung anzugehen.* Das aber geht weit über den engeren Bereich der Bekenntnisschriften hinaus.

b) Die Ergebnisse des Planungsausschusses der VELKD und des ad-hoc-Ausschusses der EKD werden hoffentlich zu ähnlichen Schlußfolgerungen führen. Das Initiativ-, das Gestaltungs- und das Prüferecht können vermutlich in einer neuen Struktur innerhalb der EKD gut, ja wie ich meine noch besser als bisher zur Geltung gebracht werden. Zugleich ist zu erwarten und zu fordern: Die Veränderungen sollen die Doppelbelastung der Vertreter der lutherischen Kirchenleitungen innerhalb der EKD und der VELKD mindern; zugleich sollen Abstimmungen der hauptamtlichen Mitarbeiter der VELKD und der EKD untereinander wesentlich erleichtert werden. Dieses wird zu gegebener Zeit auch durch die Synode der ELKTh zu bewerten sein. Ich gehe nach den bisherigen Planungen davon aus, dass diese Vorhaben ein verbessertes Miteinander der Verantwortlichen und ein besseres Mitspracherecht der lutherischer Kirchen in den Strukturen der EKD fördern. (Voraussetzung aller Verhandlungen war und ist, dass die VELKD als Rechtssubjekt erhalten bleibt.)

4. *Unierte Kirche und Föderation – Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen*

Die angestrebte Föderation zwischen EKKPS und ELKTh hat manche Gemeinsamkeiten mit der Integration der VELKD in die EKD. Dennoch stellt die Föderation einen anders gelagerten Fall dar und wirft die Frage auf, ob dann, wenn eine lutherische Kirche und eine unierte Kirche sich miteinander verbinden, nicht doch so etwas wie eine einheitlich unierte Kirche auch auf dem Gebiet der thüringischen Lutheraner gebildet wird und damit ein Verrat an den Anfängen lutherischen Bekenntens in Thü-

ringen geschieht.

- 4.1 Diese Frage zu beantworten, böte einige Schwierigkeiten, wenn die Föderation auch die Evangelische Landeskirche Anhalts umfaßte. Denn die ELKA ist eine bekennnisunierte Kirche, in der alle reformatorischen Bekenntnisse ununterschieden gelten, gleichen Rang haben und es die persönliche Entscheidung der Einzelnen ist, wo sie sich mehr zu Hause fühlen. Die EKKPS dagegen ist eine „verwaltungsunierte“ Kirche. Was ist der Unterschied zwischen beiden? In den meisten Gemeinden der EKKPS gelten die lutherischen Bekenntnisse wie bei uns. Die (fünf) reformierten Gemeinden bilden dagegen einen eigenen – nicht regional definierten – Kirchenkreis. Er wird durch einen reformierten Senior vertreten. *Insofern kann – rechtlich gesehen – die Föderation als ein einheitlich lutherisches Kirchengebiet mit Minderheitenrechten für die Reformierten angesehen werden.*
- 4.2 Natürlich ergeben sich bei Gemeindegliedern und Mitarbeitern der EKKPS und der ELKTh unterschiedliche historische, theologische, kirchenpolitische, spirituelle und regionale Prägungen, die sich hinter der üblichen Selbstbezeichnung als „evangelisch“ (so in der EKKPS) und als „lutherisch“ (so in der ELKTh) verbergen. Wie verbreitet und differenziert diese Unterschiede wirklich und wie weit sie durch ganz andere quer verlaufende Traditionen hochkirchlicher, pietistisch-evangelikaler, liberaler, sozialethischer oder dialektisch-theologischer Art gebrochen sind, entzieht sich einer zusammenfassenden Betrachtung. Vieles an Unterschieden läßt sich wohl auch als „Milieu“ definieren (Ich möchte das nicht denunzieren!) und bedarf weiterhin der Beachtung und Pflege durch die Beteiligten. Milieu schafft auch Heimat. Aber es gibt Milieus, die langsam zu Ende gehen. Das Phänomen muss jetzt hier im Einzelnen nicht untersucht werden. Die historische, die spirituelle, die gemeindliche und die regionale Prägung werden durch die Föderation im Wesentlichen nicht verändert, ja kaum berührt, da die Föderation nur sehr indirekt über das hoffentlich verbesserte Dienstleistungsangebot der übergemeindlichen Strukturen das Leben der einzelnen Gemeinde tangiert und, wie ich hoffe, erleichtert und trägt.
- 4.3 Die allgemeinen Formulierungen „verwaltungsuniert“ und „lutherisch“ für die EKKPS und die ELKTh treffen das große Ganze, gewiß aber nicht die Geschichte und den Bekenntnisstand einzelner Gemeinden ganz genau. Einerseits gibt es in der EKKPS einzelne Gemeinden, die von ihrer Herkunft her bekennnisuniert sind bzw. die nicht alle lutherischen Bekenntnisschriften zur Beschreibung ihres Bekenntnisstandes nutzen. Andererseits stellt sich die Geschichte mancher Gemeinden der heutigen ELKTh als ausgesprochen differenziert dar. (Wir hatten auch reformierte und „unierte“ Gemeinden in unserem Kirchengebiet.) Daher lautete der Name der ELKTh zunächst „Thüringer evangelische Kirche“. Der Beschluss über die Gründung vom 5. 12. 1919 sagte zum Bekennt-

nisstand: „Der Bekenntnisgrund im Bereich der bisherigen Landeskirchen bleibt durch die Gesetzgebung unberührt. Auf die kirchliche Eigenart der Landschaften ist in der Verwaltung gebührend Rücksicht zu nehmen. Kirchlichen Minderheiten ist ihr Recht auf religiöses Eigenleben zu gewährleisten.“ Daher enthielt die erste Verfassung dieser vereinigten Kirche zunächst keine Festlegung des Bekenntnisstandes, statt dessen die Selbstcharakterisierung von Thüringen als „Heimat evangelischer Freiheit und Duldsamkeit“. Erst 1924 erfolgte eine nachträgliche Festlegung darauf, dass die ThEK ihrem „Ursprung und Wesen nach eine Kirche lutherischen Bekenntnisses“ sei. Bekanntlich gehörten die beiden dezidiert lutherischen Landeskirchen Reuß ä.L. und Reuß j.L. zunächst nicht zu den Gründungskirchen der ThEK, weil sie um ihren konfessionell-lutherischen Status fürchteten. Die Integration von Reuß ä.L. (Greiz) ist erst 1934 in NS-Zeiten vollzogen worden.

- 4.4 Die Rückbesinnung auf das lutherische Bekenntnis in Thüringen begann mit den konfessionellen Bestrebungen des 19. Jahrhunderts. Sie fand ihren Ausdruck unter anderem in der Thüringer Kirchlichen Konferenz, die etwa um 1850 mit ihrer Arbeit begann und sich gezielt seit 1879 in den Kirchen der Thüringer Teilstaaten organisierte. Diese Vereinigung, die noch nach dem zweiten Weltkrieg eine große Zeit erlebte, hat inzwischen aufgehört zu existieren. Aber eine entschiedene Kraft und namen- wie programmprägende Bedeutung für die gesamte Thüringer Kirche erhielt das Bekenntnis durch den Kirchenkampf im Nationalsozialismus. 1934 bildete sich die Lutherische Bekenntnisgemeinschaft um Ernst Otto, deren Vorsitzender nach dessen Tode (ab 1943) Moritz Mitzenheim war. Die Umbenennung der ThEK in ELKTh erfolgte aus den Erfahrungen der Bekennenden Kirche heraus am 19.10.1948. Ihre Verfassung von 1951 legte dann den Bekenntnisstand eindeutig fest: „Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.“ *Das bedeutet, dass die ausdrückliche Festlegung auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis nicht im Kampf gegen reformierte und unierte Kirchen gewonnen wurde. Es stammt aus dem gemeinsamen Kampf gegen die Irrlehre der in Thüringen besonders stark vertretenen Deutschen Christen.* Damit aber sind gemeinsame theologische Erkenntnisse von reformierten, unierten und lutherischen Gemeinden und Kirchen festgehalten, nämlich die, dass wir ohne das überlieferte Bekenntnis nicht zum aktuellen Bekennen kommen, wie sie vor allem in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934 auch mit Thüringer Zustimmung formuliert und festgehalten worden sind. Insofern darf das lutherische Bekenntnis der ELKTh einerseits nicht gegen Kirchen gewendet werden, die bekennnisverwandt sind und gleiche Erfahrungen und Einsichten teilen. Es darf

andererseits auch nicht egalisiert, sondern muss als Auslegung der Heiligen Schrift festgehalten und bewährt werden.

Ich halte zugleich der Redlichkeit halber fest: Als 1948 in Eisenach die EKD gegründet wurde, vermochten die Unierten, die Reformierten und die Lutherischen Kirchen z.B. kein Abendmahl gemeinsam zu feiern, weil die bekannten und festgehaltenen Lehrunterschiede ihnen das damals nicht erlaubten.

5. *Lehrentwicklungen nach 1945*

5.1 *Die Leuenberger Konkordie*

Dieser tiefe Graben, durch den reformierte und lutherische Christen in Deutschland getrennt waren, ist inzwischen geschlossen. (Ich will nicht ausschließen, dass diese Prozesse auch durch außertheologische Entwicklungen befördert worden sind. Vermutlich ist das gemeinsame Mitgliedschaftsrecht der evangelischen Kirchen nicht zuletzt durch die Sorge um die Bestandserhaltung der Kirchen so formuliert worden, wie es jetzt gilt. Ich erinnere: Danach ist jeder evangelische Christ Mitglied der Landeskirche, in die er zieht. Es sei denn, er widerspräche dieser Zuordnung ausdrücklich. Dieses wurde immer einmal wieder als „Möbelwagenkonversion“ bezeichnet, ja denunziert. Ich halte Bezeichnung und Denunziation insofern für hochproblematisch, weil sie das gemeinsame Wahrheitsbewußtsein evangelischer Christen in Frage stellt. Immerhin haben wir - dank der VELKD - einen gemeinsamen Evangelischen Erwachsenenkatechismus als theologischen Ausdruck dieser gemeinsamen Glaubensüberzeugungen.) Der Evangelische Erwachsenenkatechismus verschweigt die Differenzierung nicht, beschreibt aber ca. 97 % der gemeinsamen Glaubensüberzeugung in Deutschland.

Auf theologischem Gebiet aber hat es eine gemeinsame europäische Denkbewegung gegeben, an der sich die evangelischen Kirchen aus beiden deutschen Staaten intensiv und erfolgreich beteiligten. Die reformierten und die lutherischen Kirchen Europas trafen sich zu Lehrgesprächen in einer Tagungsstätte bei Basel auf dem Leuenberg. Sie verhandelten über Hauptstreitpunkte zwischen den Kirchen der Reformation und konnten im Ergebnis die sogenannte Leuenberger Konkordie 1973 abschließen. In ihr wurden wesentliche gemeinsame Lehraussagen festgehalten, d.h. der Punkt der wesentlichen Übereinstimmung im bisherigen Dissens der jeweiligen Bekenntnistraditionen bestimmt.

Die Leuenberger Konkordie spricht in die Situation hinein, die ich oben als zweite von drei typischen Bekenntnissituationen beschrieben hatte. Schwestern und Brüder halten gemeinsam fest, woran sie glauben, worauf sie fest vertrauen und was sie als tragende Wahrheit wiedererkennen im Glauben anderer Brüder und Schwestern. Die Konkordie will selbst kein Bekenntnis im lutherischen Sinn sein, sie ersetzt es auch nicht, sondern sie hält die Lehreinigung von Kirchen der Reformation fest. Sie erlaubt Kirchengemeinschaft (in der EKD und in Europa),

d.h. im Kern vor allem Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft. In wesentlichen Teilen (etwa zum Abendmahl) beschreibt sie eine gemeinsame Lehrposition, hinter die keine der Seiten einseitig zurückfallen darf.

Ich wähle als Beispiel die Unterschiede in der Abendmahlslehre und die nun gemeinsam erarbeiteten Positionen:

Lutheraner halten die Gegenwart des Heils in, mit und unter den Elementen Brot und Wein beim Abendmahl fest. Allerdings formulieren sie inzwischen deutlich, dass sie diese Gaben nicht loslösen können von dem gegenwärtigen Herrn als Gastgeber.

Reformierten liegt daran, dass sich Menschen des Herrn Jesus Christus und seiner Gegenwart beim Mahl durch nichts bemächtigen können. Allerdings formulieren sie inzwischen deutlicher, dass die Gegenwart Christi im Abendmahl nicht zu denken ist ohne die Gaben, in denen er sich selber gibt.

Die Formel für diese Einigung, die die Wahrheitsmomente beider Seiten aufnimmt, heißt: Im Abendmahl ist Jesus Christus personal gegenwärtig (Personalpräsenz).

Das sind – zugegeben – harte theologische Formeln. Also harte Kost für Nichttheologen, aber sie beschreiben, dass wir ein gemeinsames Grundverständnis des Abendmahls erreicht haben, das uns erlaubt, Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft seit langem zu praktizieren. Es erlaubt uns unter anderem auch die gegenseitige Anerkennung der Ordination und damit die Übernahme von Geistlichen aus allen anderen Kirchen der EKD. Ja es hat inzwischen auch dazu geführt, dass eine reformierte Ordination kein Hindernis mehr dafür ist, lutherischer Bischof zu werden.

Insofern hält die Leuenberger Konkordie eine Interpretation der lutherischen Bekenntnisse verbindlich fest und können die Lutherischen Bekenntnisse nicht mehr gegen die Partner dieser Vereinbarung gewendet werden, weil im Entscheidenden Einheit herrscht.

Die eigentlich geniale Wendung von Leuenberg bestand und besteht für mich darin, dass dort die Frage gestellt wurde: Wie verkündigen wir die Rechtfertigung heute? Gegenüber dieser Frage musste und muss jede der alten Parteien bekennen, dass sie die Antwort mühsam sucht und buchstabiert. Sie sucht und buchstabiert mühsam, wie sich diese grundlegende Einsicht Luthers heute ausreichend klar und ausreichend provozierend und ausreichend plausibel predigen lässt.

5.2 *Die Lehrgespräche in der DDR*

Überlegungen, unierte und lutherische Kirchen in einer Kirche zusammenzuschließen, sind ja nicht so ganz neu. Auch und gerade nicht in Eisenach. Hier haben sich 1979 die Delegierten getroffen, die einen Vereinigte Evangelische Kirche in der DDR vorbereiteten. Ihr Plan scheiterte bekanntlich an der nicht erreichten Zweidrittelmehrheit in der Berlin-Brandenburgischen Synode. Und wie immer

hatte dieses Scheitern viele Gründe und Begründungen, am wenigsten theologische. Denn seit 1969 hat es zwischen der EKU (Bereich DDR) und der Kirchenleitung der VELKDDR lange, intensive und fruchtbare Gespräche über die Lehrunterschiede zwischen lutherischer und reformierter Kirche gegeben. Ich will und kann ihre Ergebnisse hier nicht im Einzelnen referieren. Aber einen Eindruck möchte ich wiedergeben: Die Verantwortlichen sahen sich damals veranlasst, ja gezwungen, jeden ihrer Schritte sehr sorgfältig theologisch zu prüfen. Darum sind die Ergebnisse in verschiedenen Unterscheidungsfragen bis heute erstaunlich haltbar. Sie werden in den anstehenden Verhandlungen zwischen VELKD und EKD wie in denen zwischen EKKPS und ELKTh daher auch regelmäßig beachtet und zitiert. Und das nicht nur von mir.

6. Praktische Überlegungen

- 6.1 Sie werden mit Recht fragen, ob die bisherigen Überlegungen irgendeinen praktischen Zweck haben, außer dem zu prüfen, ob wir tun dürfen, was wir zur Zeit tun. Also schärfer gefragt: Kommt hier mehr heraus als die theologische Legitimation unserer Pläne? – Es ist nicht falsch, sondern geboten, solche Prüfungen anzustellen. Wie gesagt, wir müssen wissen, auf welchem Baugrund wir unser gemeinsames Haus einrichten. Wenn der Geologe sagt, ihr könnt hier auf Felsen gründen, dann ist das keine Sensation, aber beruhigend.

In jedem Falle aber halte ich fest: Eine Föderation zwischen der EKKPS und der ELKTh beruht, wenn sie zustande kommt und sie es für nützlich halten, auf soliden gemeinsamen theologischen Grundlagen und steht vor der gleichen Herausforderung, christlichen Glauben in einer entkonfessionalisierten Umwelt zu bezeugen.

- 6.2 Wie steht es aber in der Praxis, besonders dort, wo wir „den Glauben“ an die nächste Generation weitergeben, wo also die Tradition zum Prozeß wird? Eine Überprüfung unserer Lehrpläne für den Religionsunterricht in Thüringen zeigt ein ernüchterndes Bild. Wenn in den Lehrplänen und ihnen folgend im Klassenzimmer von Unterschieden zwischen Christen die Rede ist, dann im Gegenüber von „Ich bin evangelisch – du bist katholisch“. Das entspricht den Erfahrungen, die unsere Kinder machen. Lediglich an zwei Punkten kann die unterschiedliche Entwicklung von reformierten und lutherischen Kirchen zur Sprache kommen. Mit Erfahrung wird sie sich eher nicht verbinden, denn reformierte Gemeinden gibt es im Bereich unserer Landeskirche keine mehr, auch nicht im Gebiet des Freistaates Thüringen; in Ostdeutschland auch höchstens in großen Städten wie Halle, Magdeburg¹⁸ oder Leipzig. Die innerprotestantischen Unterschiede spielen im Erleben unserer Kinder und Ju-

gendlichen faktisch keine Rolle.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn wir die Katechismusfamilie der VELKD auf solche Fragen durchmustern¹⁹. Auch in diesen Veröffentlichungen fehlen – erklärlicher Weise – solche Hinweise und Erörterungen.

Das wäre für sich genommen, sicher keine Problem. Denn die tägliche Herausforderung für die Heranwachsenden sind eher die Freundinnen und Klassenkameraden, die noch nie eine Kirche von innen gesehen und über Christen und ihre Gemeinden oft etwas merkwürdige Vorstellungen, wenn nicht sogar massive Vorurteile haben. *Darum ist die eigentliche Aufgabe wieder ähnlich wie in urchristlichen Zeiten zu formulieren: Was bedeutet es, einer nichtchristlichen Umwelt gegenüber kurz und verständlich die Erfahrungen zu benennen, die wir machen, wenn wir glauben, wenn wir also unser Herz an Gott in Jesus Christus hängen?*

Wenn man die Untersuchung aber ausweitet und bestimmen will, wo die Bekenntnisschriften unserer Kirche im Unterricht vorkommen, dann fürchte ich auch ein eher negatives Ergebnis. Wir haben einen allgemeinen Hinweis auf den Kleinen Katechismus in unseren Rahmenrichtlinien für „Konfirmandenzeit und Konfirmanden“²⁰. Doch bin ich mir nicht einmal darin sehr sicher, wie groß die Rolle des Kleinen Katechismus im Konfirmandenunterricht wirklich noch ist. Insofern sollten wir in Thüringen wie in der VELKD ernsthaft überlegen, wie wir den Stellenwert von Bekennen und Bekenntnis mit den Heranwachsenden so behandeln, dass sie die Herausforderungen wiedererkennen können, unter denen sie selbst leben und in denen sie ihre Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde vertreten müssen. Ich denke, dass diese Form von Bekenntnismeneutik noch vor uns liegt.

Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht „Bekennen und Bekenntnis“

¹⁹ Ich habe auf solche Andeutungen „Erzähl mir vom Glauben. Ein Katechismus für Kinder“ Gütersloh 2000, „Himmel überm Asphalt. Von der Alltäglichkeit des Glaubens“ Gütersloh 2000 und den Evangelischen Erwachsenenkatechismus durchgesehen. Naturgemäß kommen die Unterschiede zwischen den reformatorischen Kirchen nur im Erwachsenenkatechismus und dort auch nur am Rande vor.

²⁰ Amtsblatt Nr. 15, September 2002, 15.

¹⁸ In der EKKPS kommen dazu reformierte Gemeinden in Aschersleben, Halberstadt und Burg.

Die Landessynode hat am 15.11.2003 auf Antrag des Innerkirchlichen Ausschusses einstimmig beschlossen:

1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Landesbischofs „Bekennen und Bekenntnis“ mit Dank und Zustimmung zur Kenntnis. Sie begrüßt die Feststellung: „Eine Föderation zwischen der EKKPS und der ELKTh beruht auf soliden gemeinsamen theologischen Grundlagen und steht vor der gleichen Herausforderung, christlichen Glauben in einer entkonfessionalisierten Umwelt zu bezeugen.“ Sie unterstreicht das Ergebnis des Berichts, nach welchem der Bekenntnisstand der ELKTh durch die gegenwärtig der Landessynode vorliegenden Dokumente zur Föderation in der Substanz nicht berührt wird. Sie stellt fest, dass entsprechend der vorliegenden Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, Art. 8 Abs. 3, auch künftig alle den Bekenntnisstand betreffenden Fragen in die Zuständigkeit der Teilkirchen und ihrer Entscheidungsgremien fallen.
2. Die Landessynode entnimmt dem Bericht des Landesbischofs die Anregung, die Relevanz der überlieferten Bekenntnisse in den gegenwärtigen Glaubens- und Lebenserfahrungen der Gemeinden zu entdecken und zu verdeutlichen. Sie lädt die Gemeinden dazu ein, das Gespräch über konkrete Anwendungsfelder der Bekenntnisse und über das aktuelle Bekennen unseres Glaubens aufzunehmen. Zu solchen Anwendungsfeldern gehören u. a.:
 - die Vermittlung überlieferter Bekenntnisaussagen und -inhalte mit Gegenwartserfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit und im Gemeindekatechumenat;
 - die Einbringung christlicher Glaubensinhalte in aktuelle Diskussionen zu Fragen des Menschenbildes, der Bio- und Medizinethik und der Friedensethik;
 - die Frage nach der Bedeutung überlieferter Bekenntnisse der Kirche für den persönlichen Glauben und das Bekenntnis des Einzelnen;
 - die identitätsstiftende Bedeutung der Bekenntnisse im ökumenischen Dialog und im Gespräch mit kirchenfernen und nicht-christlichen Mitmenschen.

A. Gesetze und Verordnungen

Ordnung des Thüringer Bibelwerkes

vom 21. Oktober 2003

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2003 gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung und entsprechend § 1 des Kirchengesetzes über die Stellung kirchlicher Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30. Oktober 1999 (ABl. S. 226) folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Das Thüringer Bibelwerk ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die im Auftrag der Landeskirche nach Maßgabe dieser Ordnung selbständig arbeitet. Es hat seinen Sitz in Eisenach.

(2) Das Thüringer Bibelwerk ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über die Stellung kirchlicher Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30. Oktober 1999 (ABl. S. 226).

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Thüringer Bibelwerk verfolgt den Zweck, innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Bibel zu verbreiten, das Bibellesen und die Kenntnis der Bibel in der Öffentlichkeit zu fördern und Menschen unserer Zeit vielfältige Zugänge zu biblischen Inhalten zu ermöglichen.

(2) Es will Kirchengemeinden und Gruppen im Bereich der Landeskirche über die Arbeit der Bibelverbreitung informieren und sie zur Unterstützung motivieren.

(3) Es sieht seine Aufgabe weiter darin, die bibelmissionarische Arbeit im Bereich der Landeskirche zu unterstützen und zu koordinieren.

(4) Das Thüringer Bibelwerk ist Mitglied der Deutschen Bibelgesellschaft und will mit dazu beitragen, dass die gemeinnützige Arbeit der Deutschen Bibelgesellschaft im In- und Ausland gefördert wird.

(5) Zur weiteren Verwirklichung seiner Aufgaben unterhält das Thüringer Bibelwerk als festen Standort und Anlaufpunkt das Bibelcafé im Lutherhaus. Hierüber wird eine Vereinbarung des

Thüringer Bibelwerkes mit dem Lutherhaus Eisenach der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen abgeschlossen.

§ 3
Vorstand

(1) Organ des Thüringer Bibelwerkes ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin. Der oder die Vorsitzende und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin werden vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen berufen. Die beiden weiteren Mitglieder werden vom Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und vom Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. benannt.

(3) Der Vorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder hinzuberufen, die sich den Aufgaben des Thüringer Bibelwerkes verpflichtet fühlen.

(4) Der Leiter oder die Leiterin des Bibelcafés nimmt an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied teil, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes einschließlich des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 4
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet das Thüringer Bibelwerk nach Maßgabe dieser Ordnung. Er überwacht die Arbeit des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des Leiters oder der Leiterin des Bibelcafés.

(2) Der Vorstand ist im Sinne des Werkegesetzes zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes,
- c) die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
- d) Projektplanungen und Beantragung von Fördermitteln,
- e) Änderungen der Ordnung des Thüringer Bibelwerkes,
- f) Auflösung des Thüringer Bibelwerkes.

(3) Änderungen der Ordnung und die Auflösung des Thüringer Bibelwerkes bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 5
Geschäftsgang des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse des Thüringer Bibelwerkes dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Auf

Form und Frist der Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Zwischen den Sitzungen sind Beschlüsse im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren zulässig, soweit kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dies gilt nicht für Änderungen der Ordnung und die Auflösung des Thüringer Bibelwerkes.

(5) Änderungen der Ordnung und der Beschluss zur Auflösung des Thüringer Bibelwerkes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

(6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt die laufende Geschäftsführung des Thüringer Bibelwerkes im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und des beschlossenen Haushaltsplanes wahr. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin gehören insbesondere

- a) die Erstellung des Geschäftsberichtes,
- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Haushaltsführung,
- c) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
- d) die Vermögensverwaltung des Thüringer Bibelwerkes,
- e) die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Für die bibelmissionarische Arbeit im Bibelcafe, dem ständigen Projekt des Thüringer Bibelwerkes, wird ein hauptamtlicher Leiter oder eine hauptamtliche Leiterin eingestellt. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen wird um die Übernahme der Anstellung gebeten.

(3) Die Geschäftsführung des Bibelcafes wird vom Leiter oder von der Leiterin des Bibelcafes wahrgenommen. Darüber hinaus kann der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin weitere Aufgaben der laufenden Geschäftsführung auf den Leiter oder die Leiterin des Bibelcafes übertragen.

§ 7 Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

(1) Für jedes Rechnungsjahr wird vom Geschäftsführer oder von der Geschäftsführerin ein Haushaltsplan erstellt, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt und zu den Haushaltsberatungen im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen eingereicht wird.

(2) Die Jahresrechnung soll im ersten Halbjahr nach Ablauf des Rechnungsjahres erstellt werden. Sie ist dem Vorstand zur Beschlussfassung und dem Landeskirchenamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 8 Freundeskreis

(1) Um die Arbeit des Thüringer Bibelwerkes im Bereich der Landeskirche bekannt zu machen und zu unterstützen, wird ein Freundeskreis gebildet. Mitglied im Freundeskreis kann jede natürliche und juristische Person sein, die das Anliegen des Thüringer Bibelwerkes anerkennt und fördert.

(2) Der Vorstand berichtet dem Freundeskreis einmal jährlich über die Arbeit des Thüringer Bibelwerkes.

(3) Der Freundeskreis kann sich eine eigene Ordnung geben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung des Thüringer Bibelwerkes tritt mit Beschluss des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 30. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Thüringer Bibelgesellschaft vom 10. April 2001 (ABl. S. 129) außer Kraft.

Eisenach, den 21. Oktober 2003
(5251-01)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Hübner i. V.
Oberkirchenrat*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Buchfart*, Superintendentur Weimar, mit den Kirchgemeinden Buchfart, Kiliansroda, Mechelroda, Oettern, Vollersroda, Legefelf, Gelmeroda, Niedergrunstedt, Possendorf und Schoppendorf, im 1. Erledigungsfall
2. *Ilmenau I*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, im 2. Erledigungsfall
3. *Niederzimmern*, Superintendentur Weimar, mit den Kirchgemeinden Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B. und Utzberg, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. und 2. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 3. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Buchfart:

Das neue, im Zuge der Strukturanpassung konsolidierte Kirchspiel Buchfart besteht aus zwei Teilgemeinden mit Legefelf (Gemeindeglieder in sechs Dörfern) und Buchfart (Gemeindeglieder in fünf Dörfern). Die Teilgemeinde Legefelf hat 682, die Teilgemeinde Buchfart 458 Gemeindeglieder. Die Gemeindeglieder der Teilgemeinde Buchfart leben in Buchfart, Oettern, Vollersroda, Mechelroda und Kiliansroda, die der Teilgemeinde Legefelf in Legefelf, Gelmeroda, Possendorf, Schoppendorf, Obergrunstedt und Niedergrunstedt.

Gesucht wird ab 1. April 2004 ein Pfarrer/eine Pastorin für die Pfarrstelle Buchfart mit 100 % Dienstauftrag. Der Pfarrsitz ist Buchfart.

Die Kirchen:

In allen Dörfern befindet sich eine Kirche, die sich in einem überwiegend guten baulichem Zustand befinden. Sie sind größtenteils heizbar oder haben eine Winterkirche. In Buchfart, Legefelf und Niedergrunstedt befinden sich beheizbare Gemeinderäume in den Pfarr-häusern. Die „Feiningerkirche“ in Gelmeroda wird sommers wie winters als Autobahnkirche genutzt.

Wohnung:

Die Dienstwohnung (102 m², 3 Wohnräume, 2 Bodenzimmer, Küche und Bad) wird im sanierten, zentralbeheizten, denkmalgeschützten Pfarrhaus in Buchfart bereitgestellt. Das Pfarrhaus liegt im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Ilmtal“ in reizvoller Lage. Die Klassikerstadt Weimar ist 10 km entfernt. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten. Ein Kindergarten ist in Mechelroda. Schulmöglichkeiten gibt es von der Grundschule bis zur gymnasialen Oberstufe in Mellingen (5 km).

Mitarbeiter:

Engagierte Gemeindeglieder stehen der Pfarrstelleninhaber/dem Pfarrstelleninhaber zur Seite. Es gibt einen Frauenkreis, ein Elternteam, 2 Lektorinnen, Besuchsdienste und Gemeindeglieder, die aktiv an der Vorbereitung und Durchführung von besonderen Gottesdiensten mitwirken.

Erwartungen:

Wir erwarten, dass die Pastorin/der Pfarrer das Konzept der Regionalisierung der Gemeinden unterstützt und das Gemeindeglied im partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Gemeindegliedern organisiert, begleitet und gestaltet. Einen besonderen Schwerpunkt hierbei bilden die Angebote für Kinder und Jugendliche. In beiden Teilgemeinden soll sonntags jeweils ein Gottesdienst stattfinden.

Ansprechpartner:

- Superintendent Wolfram Lässig, Tel. 03643/851518
- Pfarrer Marcus Victor (Vakanzverwalter Buchfart), Tel. 03643/511015
- Kreissynodale Collen Michler, Tel. 036453/74772
- Pastorin Reinefeld-Wiegel (Vakanzverwalterin Legefelf), Tel. 03643/773664
- Synodale Iris Nusseck, Tel. 03643/511527.

Zu Ilmenau I:

Ilmenau, die mit 500 m ü.N.N. am Fuße des Thüringer Waldes gelegene Goethestadt, ist über die Grenzen Thüringens hinaus durch ihre Technische Universität mit ihren derzeit ca. 8.000 Studierenden bekannt. Von den 28.000 Einwohnern Ilmenaus gehören ca. 3.600 zur Evangelischen Kirche, die sich in drei Seelsorgebezirke aufteilen. In Ilmenau befindet sich eine Kreisdiakoniestelle und eine Sozialstation, die zur Kirchgemeinde gehört. Im Zusammenhang mit der anstehenden Neubesetzung der Pfarrstelle I wird sich die Aufteilung der drei Bezirke wie folgt ergeben:

- Pfarramt I: Geschäftsführung, Teil Ilmenau, Ortsteil Roda
- Pfarramt II: Teil Ilmenau, Ortsteil Manebach
- Pfarramt III: Studentenpfarramt und Teil Ilmenau.

Zu diesen drei Pfarrämtern gehören vier Kirchen, vier Predigstättchen und vier weitere gut erhaltene kirchliche Gebäude.

Amtshandlungen fanden in den letzten beiden Jahren wie folgt statt:

	<u>2001</u>	<u>2002</u>
Taufen:	19	23
Trauungen:	0	6
Bestattungen:	31	38
Konfirmationen:	13	12

Pfarrwohnung:

Bis Januar 2004 ist der vollständige Umbau des Gemeindehauses erfolgt. Die Räume der Gemeinde und des Pfarramtes befinden sich dann im Erdgeschoss des Gebäudekomplexes. In

den Obergeschossen befinden sich 4 abgeschlossene Wohnungen, darunter die erneuerte Pfarrwohnung. Dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in stehen auf 156 m² 5 Zimmer, Küche, Bad, Amtszimmer sowie weiterhin ein Gästebereich, ein kleiner Garten sowie eine Garage zur Verfügung.

Hauptamtliche Mitarbeiter:

Bei der Geschäftsführung wird der/die neue Stelleninhaber/in von einer Verwaltungsangestellten, einer SAM-Kraft sowie einer Küsterin unterstützt. Darüber hinaus sind ein A-Kirchenmusiker und ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter tätig.

Gemeindliche Aktivitäten:

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit finden wöchentlich Kindergruppen und die Junge Gemeinde statt, die vom gemeindepädagogischen Mitarbeiter verantwortet werden. Neunmal im Jahr findet parallel zum Gottesdienst „Kirche mit Kindern“ statt, in der sich eine große Anzahl von Ehrenamtlichen engagiert, die darüber hinaus auch die Familienarbeit tragen. Die Kirchenmusik prägt mit dem Bachchor und dem Vokalensemble in besonderer Weise das gemeindliche Leben. Über die ganze Woche hinweg verteilen sich die vielfältigen Angebote der von Haupt- und Ehrenamtlichen getragenen Erwachsenenarbeit, zu der Gesprächs-, Bibel-, Hauskreise sowie Senioren-, Frauen-, Blinden- und Mutter-und-Kindkreis gehören. Ein Großteil dieser Kreise beteiligt sich bei der Organisation und Durchführung des viertägigen Jakobusfestes, das einen Höhepunkt im jährlichen Gemeindeleben darstellt. Im Ortsteil Roda findet zusätzlich zu den Gottesdiensten einmal im Monat ein Gemeindekreis besonders engagierter Gemeindeglieder statt.

Erwartungen an den Pfarrer/die Pastorin der Pfarrstelle I:

Die Gemeindeglieder erwarten von dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in neben der engagierten Geschäftsführung die Weiterführung der vorhandenen vielfältigen Gemeindegliederarbeit in Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Darüber hinaus wird ein besonderes Interesse und Engagement im diakonischen Bereich sowie in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit gewünscht. Für neue zukunftsweisende Ideen und Konzeptionen sind die Gemeinden außerordentlich offen.

Anfragen können gerichtet werden an:

- Evang.-Luth. Kirchengemeinde „St. Jakobus“ Gemeindegliederkirchenrat über Pfarrbüro Kirchplatz 1, 98693 Ilmenau
- Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt, Superintendent Hundertmark

Zu Niederzimmern:

Pfarrstelle:

Das Kirchspiel Niederzimmern sucht nach Pfarrstellenwechsel des bisherigen Inhabers zum 01.01.2004 eine Pastorin/einen Pfarrer. Sie/er könnte unter guten Arbeitsbedingungen mit

vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern die Gemeindegliederarbeit weiterentwickeln, inhaltliche Akzente setzen und in offener Atmosphäre mit unterschiedlichen, auch kommunalen Partnern zusammenwirken.

Unser Kirchspiel liegt landschaftlich reizvoll in Blickweite des Ettersberges zwischen Weimar und Erfurt mit dem Pfarrsitz in Niederzimmern. Dazu gehören die Gemeinden Hopfgarten, Utzberg und Ottstedt a.B.: insgesamt 860 Gemeindeglieder, vier Predigtstätten. Wöchentlich sind im Schnitt zwei Gottesdienste zu halten.

Ort:

Niederzimmern als ländlicher Wohnort (1.100 EW) zwischen Erfurt und Weimar gelegen bietet: Kindergarten, Grundschule, Regelschule, Arzt- und Zahnarztpraxis, mehrere Geschäfte, stündliche Bahnverbindung vom Nachbarort Hopfgarten, Busverbindung oder ca. 20 Autominuten nach Weimar bzw. Erfurt, vielfältiges kulturelles Leben.

Pfarrgrundstück:

Pfarrhaus Niederzimmern, 300 Jahre alt, direkt neben der Kirche: ansprechend saniert, rollstuhlgerechtes Haus (mit Treppenlift des Vorgängers barrierefreier Zugang), helle Wohnung (ca. 120 m², 4 Zimmer) im OG, im EG liegen Gemeindegliederzimmer, Gemeindegliedeküche, Amtszimmer, Büro und Gästezimmer; gut nutzbare, teilsanierte Nebengebäude; großzügiges, gepflegtes Pfarrgelände mit Garten, sehr schöne denkmalgeschützte Gesamtanlage, gut geeignet für Festivitäten.

Gebäude:

Barocke Kirche in Niederzimmern saniert und restauriert samt romantischer Eifert-Orgel, vielfältig genutzt für Gottesdienste, Konzerte, Ausstellungen.

Klassizistische Kirche Hopfgarten grundsaniert, innen fast fertig restauriert samt großer Schulze-Orgel und kleiner Rohl-fing-Orgel in dem neu als Winterkirche eingerichteten gotischen Turmgewölbe. Entwickelt sich dank guter Akustik zur Kon-zertkirche.

Kirche Ottstedt (Bauernbarock) incl. Winterkirche grundsaniert und restauriert, gut nutzbar.

Kirche Utzberg (später Barock), neues Dach, gut nutzbar, Orgel teilweise spielbar, neue Winterkirche, Innensanierung in Planung; kirchlicher Friedhof Utzberg wird vom GKR verwal-tet.

Pfarrhaus Hopfgarten: an die Evang. Schülerarbeit (Landesstelle Jugendarbeit i.Thür.) vermietet, Gemeinderaum für Kirchengemeinde nutzbar, sehr schön saniert. Im OG wohnt H.-J. Neumann, Leiter der Schülerarbeit.

Kirchliches Leben:

Es erwarten Sie vier aktive Gemeindeglieder mit eigenen Vorsitzenden, zwei Frauenkreise (einer wird von der Leiterin des Frauenwerkes in Weimar geführt), aktiver Kirchbauförder-verein in Hopfgarten, Konzertkreis kirchspielübergreifend, Bastelkreis Niederzimmern, Frauensportgruppe Hopfgarten, Wigberti-Chor Niederzimmern e.V. (probt im Pfarrhaus, halb Kirchen-, halb Volkschor), Konfirmandinnen (z. Zt. 9), Kin-der-Kirche (etwa 12 Kinder), viel Musik (jährlich 10 - 12 Konzerte im Kirchspiel, dazu Ausstellungen und Theaterspiel) und Feste. Die Gottesdienstmusik wird sehr gepflegt, in Hopf-garten von einer ehrenamtl. Kantorin, sonst von Studenten aus Weimar. Acht Wochenstunden evangelischer Religionsunter-richt sind an der örtlichen Grund- und Regelschule zu erteilen.

Erwartungen:

Die Gemeinden unseres Kirchspiels sind auf ihre eigene Art selbstständig. Sie haben zehn Jahre Aufbauarbeit an den früher ruinösen Gebäuden hinter sich und sind daran gewachsen. Technische Abläufe übernehmen sie häufig selbst, erwarten im Gegenzug Ideen, inhaltlich tragfähige Impulse sowie koopera-tive Leitungstätigkeit aus dem Pfarramt heraus. Bewerberin-nen/Bewerber sollten geistliche und seelsorgerliche Kompetenz sowie Offenheit für Ideen aus den Gemeinden und Dörfern mitbringen. Wir suchen Ermutigung und Begleitung in allen Lebenslagen. Eine sich stetig entwickelnde vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kommunen und Vereinen der Orte harrt der Fortsetzung. Wir erwarten ihr/sein Interesse vor allem für einen lebendigen Gottesdienst, Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit, kirchspielübergreifende Kulturarbeit und die Einbeziehung von Ehrenamtlichen. Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der humorvoll, aufgeschlossen und weltoffen auf die Leute zugehen kann.

Unser Ziel: Eine gut vernetzte, lebendige Beteiligungskirche weiter auszubauen.

Amtshandlungen 2002:

- 18 Taufen
- 18 Konfirmanden
- 13 Bestattungen
- 2 Trauungen

Die Kollegen und Kolleginnen der Region arbeiten gut zusam-men und freuen sich über teamfähige Bewerberinnen/Bewerber.

Kontakt:

- Superintendent Wolfram Lässig (03643/851518)
- Vakanzverwalter Dr. Martin Krapp (036203/90851)
- Kirchenältester in Niederzimmern Horst Winzer (036203/60801)

Eisenach, den 24.11.2003
(4443/24.11.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Freie Stelle für eine/n
Jugendwart/in
Bad Frankenhausen-Sondershausen**

Ab sofort kann eine Jugendwartstelle in der Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen für die Arbeit in der Regi-on Bad Frankenhausen neu besetzt werden.

Auf die Jugendwartin/den Jugendwart wartet eine herausfor-dernde und lohnende Arbeit mit Jugendlichen in einer interes-santen Region Thüringens.

Sportlich aktive und kreative Jugendliche freuen sich auf eine Jugendwartin/einen Jugendwart, die ihren/der seinen Glauben mit ihnen lebt, Junge Gemeinden fortsetzt bzw. neu beginnt und offen ist für neue Wege der Jugendarbeit.

Zur Konzeption unserer Jugendarbeit gehört auch die Einbe-ziehung der Arbeit mit Kindern.

Eine gute Zusammenarbeit mit den regionalen Christlichen Vereinen Junger Menschen (CVJM) wird erwartet. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Interessenten melden sich bitte bei Kreisjugendwart Matthias Kopka unter 036020/74699 oder bei Kreisjugendpfarrer Rein-hard Süpke, Tel.: 034673/91598.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2004 zu richten an:

Superintendentur
Bad Frankenhausen-Sondershausen
Kantor-Bischoff-Platz 8
06567 Bad Frankenhausen

Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

Propstsprengel Halle-Naumburg

Kirchenkreis Eisleben

I. Pfarrstelle St. Ulrici in Sangerhausen

3 Predigtstätten, 1.124 Gemeindeglieder
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Pfarrstelle Freyburg

8 Predigtstätten, 1.663 Gemeindeglieder
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

Reformierter Kirchenkreis

Pfarrstelle der Evang.-ref. Gemeinde in Aschersleben

1 Predigtstätte, 180 Gemeindeglieder
Stellenumfang 50 %
Besetzung durch das Presbyterium
Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Eisleben

I. Pfarrstelle St. Ulrici in Sangerhausen

Der Kirchenkreis Eisleben sucht zum baldigen Beginn eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die I. Pfarrstelle St. Ulrici in Sangerhausen.

Von der Bewerberin/von dem Bewerber wird eine gute Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet. Zum Schwerpunkt der Arbeit gehört u. a. ein Gottesdienstprojekt für Kirchenfremde (Modell Willow-Creek).

Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Pfarrstelle Freyburg

Durch Beschluss des Kreiskirchenrates ist die Pfarrstelle Freyburg neu zu besetzen. Dieser Pfarrstelle sind die Kirchspiele Freyburg, Balgstädt und Zeuchfeld-Schleberoda zugeordnet.

In der Stadt Freyburg als dem Weinbauzentrum von Sachsen-Anhalt und in der angrenzenden Saale-Unstrut-Region gibt es ein vielfältiges kulturelles Leben, an dem auch die Kirchengemeinden teilhaben.

In den Kirchengemeinden bemühen sich aktive Gemeindekirchenräte und ehrenamtliche Mitarbeiter um ein lebendiges Gemeindeleben und hoffen auf einen Pfarrer, der Freude an der Zusammenarbeit hat.

Die Gemeinden wünschen sich Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit sowie auch in der Altenarbeit. Verschiedene Gemeindekreise warten auf Begleitung. Freude an Musik und Kultur, lebendiger Gottesdienstgestaltung und Seelsorge sind Gaben und Interessen, die für die Arbeit in den Gemeinden wichtig sind.

Das in der Stadtmitte von Freyburg gelegene Pfarrhaus ist saniert. Gleiches gilt zum größten Teil auch für die Kirchen des Pfarrbereiches.

Anfragen sind zu richten an die Superintendentur des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz, Charlottenstr. 1, 06618 Naumburg.

Stelle einer Referentin für Frauen- und Familienarbeit

In der Arbeitsstelle für Frauen-, Familien- und Gleichstellung ist die Stelle einer Referentin für Frauen- und Familienarbeit im gehobenen Dienst zum 01.03.2004 zu besetzen in einem Stellenumfang von 50 %.

Unsere Arbeitsstelle ist zuständig für die Frauen- und Familienarbeit in der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Fünf Mitarbeiterinnen arbeiten in den Bereichen gemeindebezogene Frauenarbeit und Müttergenesung/Kurvermittlung. Wir arbeiten zusammen mit dem Frauenwerk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und weiteren Frauen- und Familienvertretungen im Bereich der EKD.

Aufgaben:

- Selbständige Organisation und Durchführung von Werkstätten, Frauenarbeit in Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen in den Kirchenkreisen
- Koordinieren der Weltgebetstagswerkstätten, die von Ehrenamtlichen auf KPS-Ebene und in Absprache mit dem Frauenwerk der ELKTh geleistet werden
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit bei Angeboten für Familienfragen (Vorhalten von Materialien und Beteiligung in Gremien)

Voraussetzungen:

- Gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss oder nachgewiesene vergleichbare Praxiserfahrung
- Sensibilität für geschlechtsspezifische Fragen
- aufgeschlossene, partnerschaftliche und selbstbewusste Arbeitseinstellung
- Computerkenntnisse
- Zugehörigkeit zur Evang. Kirche
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit

Wir bieten Ihnen:

- ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- eigenständigen Gestaltungsspielraum
- Kontakt zu unterschiedlichsten Kooperationspartnern der Frauen- und Familienarbeit
- die Vergütung richtet sich entsprechend der Tätigkeit und Ausbildung nach der KAVO

Dienstszitz ist das Katharinenhaus in der Leibnizstraße in Magdeburg.

Informationen entnehmen Sie unserer Webside: www.affg.de

Ihre Nachfragen beantwortet Ihnen gern die Leiterin der Arbeitsstelle

Frau Pfarrerin Hanna Manser (0391/5346271) und die Vorsitzende des Kuratoriums Superintendentin Annette Lenk (03461/33220)

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15.01. an:

Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen
 Ref. P-RV
 Postfach 1424
 39004 Magdeburg

**Kirchenkreis Bad Liebenwerda
 Gemeindepädagogienstelle mit Dienstsitz
 in Herzberg Elster**

Der Kirchenkreis Bad Liebenwerda sucht zum baldigen Beginn eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen (FS)

für die obengenannte Gemeindepädagogienstelle mit Dienstsitz in Herzberg/E.

Der Dienst dieser Stelle gliedert sich wie folgt:

- 50 %-Tätigkeit als Gemeindepädagogin/als Gemeindepädagoge
- mögliche Erweiterung: 25% Tätigkeit als Schulbeauftragte/Schulbeauftragter des KK Bad Liebenwerda.

Die Stelle wird nach 1.2. gempäd. MA der KAVO vergütet.

Erwartet werden für die Tätigkeit der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen

- Fachschul- oder Fachhochschulausbildung Gemeindepädagogik/Religionspädagogik
- Berufserfahrung in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- regelmäßige Arbeit mit Kindern und Familien in der Region Herzberg
- Entwicklung neuer Arbeitsansätze im Bereich der Kinder- und Familienarbeit
- enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Pfarrerin und GKR und Kantor
- Aufbau des Religionsunterrichtes in Herzberg/Elster an der Grund- und Gesamtschule
- Konventsarbeit im gemeinde- und religionspädagogischen Arbeitsfeld

Erwartet werden für die Tätigkeit der/ des Schulbeauftragten im KK Bad Liebenwerda:

- Vernetzung von RU und gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referenten für Kinder- und Familienarbeit und Jugendarbeit.
- Koordination und Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle für RU in Cottbus

Die Kreisstadt Herzberg/Elster liegt im Süden vom Land Brandenburg in einem ländlich geprägten Kirchenkreis. Bei der Suche einer geeigneten Wohnung ist die Kirchengemeinde Herzberg behilflich. Die Kirchengemeinde umfasst 1.900 Gemeindeglieder und verfügt über ein Kinder- und Jugendzentrum.

Bewerbungen richten sie bitte an:
 Referent für die Arbeit mit Kindern und Familien
 Kreisgemeindepädagoge Dirk Lehner
 Lindenstrasse 7
 04916 Schoenewalde/OT Knippelsdorf
 Tel: 035362/542.

Stellenausschreibung für eine Stelle für Freizeitpädagogik bei der Evangelischen Familienerholungs- und Begegnungsstätte Burg Bodenstein

Zum 1. Februar 2004 suchen wir eine/n Bewerber/in mit Fach- bzw. Hochschulabschluss im Berufsfeld Sozial-/Freizeit-/ Gemeindepädagogik u. ä. für o. g. Stelle (0,75 VbE). Die Aufgaben sind vielseitig und verantwortungsvoll, verlangen eine hohe Flexibilität und Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit sowie selbständiges Arbeiten.

Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in folgenden Bereichen:

- Thematische Mitarbeit und Leitung von Familienfreizeiten und Familienseminaren, besonders in der kind- und jugendgemäßen Gestaltung
- Freizeit- und erlebnispädagogische Programme für Schulklassen und andere Kinder- und Jugendgruppen
- Sonstige Freizeitangebote für Familien, Einzelne und Gruppen wie Spielnachmittage, verschiedenste Kreativangebote, u. ä.
- Vermittlung von Kultur und Geschichte der Burg an Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Gestaltung von Andachten, Familiengottesdiensten und anderen geistlichen Angeboten (Meditation u. ä.)
- Gästekontakt und -kommunikation

Inbesondere werden folgende Fähigkeiten erwartet:

- Offener und kommunikativer Umgang mit Gästen aller Altersgruppen
- Freizeit- und erlebnispädagogische Erfahrungen und Kenntnisse
- Missionarisch-dialogische Kompetenz

Der/die Bewerber/in muss einer Kirche der ACK in Deutschland angehören und das christliche Profil unseres Hauses mitgestalten.

Die Vergütung erfolgt nach KAVO V c (Anlehnung an BAT-Ost).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.12.03 an Burg Bodenstein, Burgstr. 1, 37339 Bodenstein, Tel.: 036074/970. Weitere Informationen über unsere Einrichtungen erhalten Sie

auf unserer Homepage: www.burg-bodenstein.de oder auf Anfrage.

Stellenausschreibung für eine Stelle für Freizeit- und Musikpädagogik bei der Evangelischen Familienerholungs- und Begegnungsstätte Burg Bodenstein

Zum 1. Februar 2004 suchen wir eine/n Bewerber/in mit Fach- bzw. Hochschulabschluss im Berufsfeld Sozial-/Freizeit-/ Gemeindepädagogik u. ä. mit entsprechender musikalischer Zusatzausbildung (Orgel) für o. g. Stelle (0,75 VbE). Die Aufgaben sind vielseitig und verantwortungsvoll, verlangen eine hohe Flexibilität und Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit sowie selbständiges Arbeiten.

Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in folgenden Bereichen:

- Thematische Mitarbeit und Leitung von Familienfreizeiten und Familienseminaren, besonders in der musikalischen Gestaltung
- Spezielle freizeit- und erlebnispädagogische Programme für Schulklassen und andere Kinder- und Jugendgruppen
- Freizeitangebote für Familien, Einzelne und Gruppen wie Spielnachmittage, verschiedenste Kreativangebote, u. ä.
- Vermittlung von Kultur und Geschichte der Burg an Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Gestaltung von Andachten, Familiengottesdiensten und anderen geistlichen Angeboten (Meditation u. ä.)
- Gästekontakt und -kommunikation

Inbesondere werden folgende Fähigkeiten erwartet:

- Offener und kommunikativer Umgang mit Gästen aller Altersgruppen
- Freizeit- und erlebnispädagogische Erfahrungen und Kenntnisse
- Missionarisch-dialogische Kompetenz
- Musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten, Andachten etc., insbesondere Orgelspiel
- Musikalische Ausgestaltung von Singefreizeiten und anderen Freizeiten und Seminare

Der/die Bewerber/in muss einer Kirche der ACK in Deutschland angehören und das christliche Profil unseres Hauses mitgestalten. Die Vergütung erfolgt nach KAVO V c (Anlehnung an BAT-Ost).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.12.03 an Burg Bodenstein, Burgstr. 1, 37339 Bodenstein, Tel.: 036074/970. Weitere Informationen über unsere Einrichtungen erhalten sie auf unserer Homepage: www.burg-bodenstein.de oder auf Anfrage.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt